

Kurztitel

Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 10/1985 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 4/2008

§/Artikel/Anlage

§ 21

Inkrafttretensdatum

01.07.2008

Außerkrafttretensdatum

28.02.2013

Text**II. ABSCHNITT****Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes****1. Unterabschnitt****Allgemeine Bestimmungen über Beschwerden****Parteien**

§ 21. (1) Parteien im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof sind

1. der Beschwerdeführer,
2. die belangte Behörde,
3. in den Fällen des § 22 zweiter Satz auch der Bundesminister oder die Landesregierung,
4. bei Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde gemäß Art. 131 B-VG auch die Personen, die durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides in ihren rechtlichen Interessen berührt werden (Mitbeteiligte).

(2) Auch wenn in der Beschwerde Mitbeteiligte nicht bezeichnet sind, ist von Amts wegen darauf Bedacht zu nehmen, daß alle Mitbeteiligten gehört werden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erhalten.